

bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.dargun.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 06.05.2019

Zweite Satzung der Stadt Dargun zur Änderung der Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 16.11.2009

Aufgrund des § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436) sowie des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Dargun vom 29.11.2005 (Öffentlicher Anzeiger Nr. 12/2005 vom 31.12.2005), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 05.11.2013 (Öffentlicher Anzeiger für die Stadt Dargun Nr. 11/2013 vom 30.11.2013) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Dargun vom 29.11.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 16.11.2009 wird wie folgt geändert:

1.) Der § 4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühren betragen in der Reinigungsklasse 3 je Meter Frontlänge 1,00 € jährlich.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dargun, 29. November 2016

gez. Graupmann
Bürgermeister

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Daraus resultiert, dass ein Verstoß nur innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden kann.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.